



# Stadt TWISTRINGEN

## Schwimmpark Haus- und Badeordnung

### § 1

#### Zweck der Hausordnung

(1) Die Hausordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Schwimmpark. Sie kann ihren Zweck nur erfüllen, wenn sich alle Besucher rücksichtsvoll verhalten und auch die Interessen der Mitbesucher beachten.

(2) Die Hausordnung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt der Besucher die Bestimmungen der Hausordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

(3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen tragen die Vereins- oder Übungsleiter die Verantwortung für die Beachtung der Hausordnung mit.

### § 2

#### Gäste

(1) Die Benutzung des Schwimmparks steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten sowie solche, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen.

(2) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, dürfen das Bad nur gemeinsam mit einer geeigneten Begleitperson benutzen.

(3) Kinder unter 8 Jahren dürfen den Schwimmpark nur in Begleitung einer Aufsichtsperson, die mindestens 16 Jahre alt ist, betreten. Über die Zulassung entscheidet das Aufsichtspersonal.

### § 3

#### Eintrittskarten

(1) Als Eintrittskarten werden Saisonkarten, Zehnerkarten und Einzelkarten ausgegeben. Die Eintrittspreise ergeben sich aus einem besonderen Aushang. Saisonkarten sind durch ein Foto des Benutzers zu personalisieren und nicht auf andere Personen übertragbar.

(2) Der Zutritt zum Schwimmpark ist nur nach Lösen der jeweiligen Karten über das automatische Zugangssystem gestattet.

(3) Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Schwimmparks.

(4) Die Zehnerkarte gilt im Jahr des Kaufs und kann bis zum Ablauf des 1. Folgejahres eingelöst werden.

(5) Die Eintrittskarten sind dem Schwimmparkpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Die Gebühr für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

### § 4

#### Betriebs- und Badezeiten

(1) Die Betriebszeiten werden von der Stadt Twistringen festgesetzt und durch Aushang im Schwimmpark bekannt gemacht.

(2) Die Badezeit endet beim Verlassen des Schwimmparks, spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss.

(3) Eintrittskarten werden eine halbe Stunde vor Betriebsschluss nicht mehr ausgegeben.

### § 5

#### Zutritt

(1) Für den Zugang zu den Umkleieräumen und den Becken sind nur die hierfür vorgesehenen Wege und Treppen zu benutzen. Das Schwimmparkpersonal kann Teile des Schwimmparkgeländes für die Benutzung durch Besucher sperren.

(2) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

(3) Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen und sonstigen Gruppen wird gesondert geregelt.

### § 6

#### Badekleidung

(1) Der Aufenthalt im Beckenbereich ist nur in der dafür vorgesehenen Badekleidung gestattet. Sie muss als solche erkennbar und zweckentsprechend sein. Badeshorts dürfen nicht Knie bedeckend oder länger sein. Burkinis sind erlaubt. Normale Alltagskleidung ist nicht zulässig.

(2) Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft ausschließlich das Aufsichtspersonal, und zwar abschließend.

### § 7

#### Körperreinigung

Die Benutzer der Badebecken haben sich vor deren Betreten zu duschen. In den Becken ist die Verwendung von Seife, Bürsten und sonstigen Reinigungsmitteln nicht gestattet.

### § 8

#### Verhalten im Bad

(1) Jeder Benutzer des Schwimmparks hat sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt wird und die übrigen Schwimmparkgäste nicht belästigt oder behindert werden. Die Entscheidung, ob ein bestimmtes Verhalten diesen Regeln entspricht, trifft das Aufsichtspersonal.

(2) Der Betrieb von eigenen Musikgeräten ist nicht gestattet.

(3) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung sind nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

(4) Das Essen und Trinken am Beckenrand ist nicht erlaubt.

(5) Essenzubereitungen, insbesondere Grillen auf dem Schwimmparkgelände ist nicht gestattet.

### § 9

#### Sonstiges

(1) Das Schwimmparkpersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und die Einhaltung der Hausordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Schwimmparkpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

(2) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Schwimmparkgäste belästigen oder trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Hausordnung verstoßen, aus dem Schwimmpark zu weisen. Der Bürgermeister kann im Wiederholungsfall den Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagen.

### § 10

#### Haftung

(1) Die Badegäste benutzen den Schwimmpark auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, den Schwimmpark in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

(2) Für Personen- Sach- oder Vermögensschäden haftet der Betreiber nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Twistringen, den 01. Juni 2020

Der Bürgermeister  
Jens Bley



## Schwimmpark Twistringen 1. Ergänzung zur Haus- und Badeordnung vom 01. Juni 2020

### Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung des Schwimmparks Twistringen vom 01. Juni 2020 und ist verbindlich. Sie ändert bzw. ergänzt die bisherigen Regelungen. Die Haus- und Badeordnung sowie diese 1. Ergänzung werden gemäß § 2 Abs. 1 der Haus- und Badeordnung beim Kauf einer Karte Vertragsbestandteil.

Die Ergänzung nimmt Regelungen auf, die dem Infektionsschutz bei Nutzung dieses Bades dienen. Durch diese Maßnahmen wird das Infektionsrisiko minimiert, dennoch kann die Stadt als Betreiber keine Gewährleistung dafür übernehmen, dass im Bad eine Ansteckung erfolgt. Insbesondere, wenn die vorherrschende Infektionskrankheit ein hohes gesundheitliches Risiko beinhaltet, sollten Sie dies beachten.

Dieses Schwimmbad wird durch die Anpassungen im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist weiter erforderlich, Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Schwimmparks und in der Organisation des Badebetriebes eingestellt. Diese Maßnahmen des Badbetreibers, der Stadt Twistringen, sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

### Artikel 1 – Betriebs- und Badezeiten

Es gelten bis auf weiteres folgende Einlasszeiten:

<b>montags bis freitags</b>	<b>6:30 Uhr – 11:00 Uhr und 15:30 Uhr – 19:00 Uhr</b>
<b>samstags</b>	<b>7:30 Uhr – 11:00 Uhr und 15:30 Uhr – 19:00 Uhr</b>
<b>sonntags</b>	<b>8:30 Uhr – 11:00 Uhr und 15:30 Uhr – 19:00 Uhr</b>

Jeweils eine halbe Stunde nach Beendigung der Einlasszeit ist das Schwimmparkgelände zu verlassen.

### Artikel 2 – Einlassbeschränkungen

- (1) Der Zutritt und das Verlassen des Schwimmparks wird elektronisch registriert.
- (2) Der Einlass wird unabhängig von der Art der Eintrittskarte nach der Anzahl der Spinde auf 110 Personen begrenzt. Die Benutzung der Spinde wird vorgeschrieben. Auch Dauerkarteninhaber müssen vor dem Einlass entsprechend der Abstandsmarkierungen auf dem Boden warten – ein Überholen der Schlange ist nicht zulässig.

### Artikel 3 – Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

- (1) Badegäste die einen Verdacht (Symptome) auf das Coronavirus aufweisen, dürfen den Badebetrieb nicht besuchen.
- (2) Die Nutzung der Spinde ist Pflicht - eine Dauernutzung nicht zulässig. Nach Betriebsende abgeschlossenen Spinde werden vom Badpersonal geöffnet und geleert.
- (3) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z.B. der Becken.
- (4) Abstandsregelungen und –markierungen sind in allen Bereichen zu beachten.
- (5) Gesperrte Flächen und Anlagen (z.B. Babybecken, Liegewiesen, Rutschen, Startblöcke etc.) dürfen nicht betreten/benutzt werden.
- (6) Sammelkabinen und –duschen sind gesperrt. Einzelduschen und Einzel-Umkleidekabinen dürfen unter Berücksichtigung der allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln benutzt werden.
- (7) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen.
- (8) Der Spielplatz bleibt offen, unter Beachtung der Abstandsregelung.
- (9) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (10) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.



# Stadt TWISTRINGEN

## **Artikel 4 - Allgemeine Hygienemaßnahmen**

- (1) Den Hygienevorschriften, die im Badebetrieb vorgeschrieben sind, ist Folge zu leisten
- (2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
- (3) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen im Bad gekennzeichneten Standorten.
- (4) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
- (5) Es gelten die gleichen Abstandsregeln im Wasser, die auch außerhalb des Wassers gelten.
- (6) Die eigenverantwortliche angemessene Einhaltung der Abstandsregeln wird vom Badpersonal beobachtet und notfalls im Übertretungsfall auch durch Nutzung des Hausrechtes (Platzverweis) sichergestellt.

## **Artikel 5 - Maßnahmen zur Abstandswahrung**

- (1) Ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Badegästen ist immer einzuhalten. In engen Räumen bzw. Engstellen muss unter Einhaltung der Abstandsregelung gewartet werden, bis sich anwesende Personen entfernt haben.
- (2) Halten Sie sich an Wegeregeln (z.B. Einbahnstraßenverkehr).
- (3) Dusch- und WC-Räume dürfen nur von maximal zwei Personen betreten werden.
- (4) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden Sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe.
- (5) Die durch Bahnleinen gekennzeichneten Schwimmbecken dürfen nur in einer Richtung genutzt werden (z.B. Einbahnstraße, Schwimmbahn).
- (6) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.

Die 1. Ergänzung der Haus- und Badeordnung für die Schwimmpark Twistringen tritt am 01. Juni 2020 in Kraft.

Twistringen, den 01. Juni 2020

Der Bürgermeister  
Jens Bley